

# Vorwort

Stromunfälle vor Gericht bedeuten Ankläger und Angeklagte oder Kläger und Beklagte vor Staatsanwälten und Richtern – es sind verklagende und verteidigende Personen beteiligt, die nach Unfällen von verletzten und verstorbenen Personen Urteile erkämpfen und empfangen und die dabei relevanten Sicherheits- und Rechtsfragen einschätzen und entscheiden.

Elektrotechnik kann auch Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen sein, wenn es nicht zu einem Unfall gekommen ist – etwa im Verwaltungsrecht bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Sicherheitsanforderungen durch Behörden gegenüber Betreibern elektrischer Anlagen oder im Vertragsrecht bei der Gewährleistung – also bei Sach-, Miet- oder Werkmängeln nach Herstellung, Verkauf oder Vermietung von Elektroprodukten:

- Die **Rechtsvorschriften, die Gerichte anwenden**, sind zusammengefasst in Teil 1 in Kapitel 7.1.
- Die **Sachverhaltskonstellationen vor Gericht** sind zusammengefasst in Teil 1 in Kapitel 7.2.
- Die **Parteien vor Gericht** sind Unternehmen als juristische Personen und Unternehmensbeschäftigte als natürliche Personen, aber auch Privatpersonen. Nur echte Menschen können nach Stromunfällen Personenschäden erleiden. Das Unternehmenspersonal ist sehr häufig auch (strafrechtlich) angeklagt und manchmal (zivilrechtlich) beklagt:
  - wer das in diesem Buch ist, wird in Teil 1 in Kapitel 7.3 zusammengefasst,
  - wer das konkret sein kann, ergibt sich etwa aus der langen Liste im **Stichwortverzeichnis** zu „Fahrlässige Körperverletzung“ und „Fahrlässige Tötung“,
  - die Rechtsgrundsätze der persönlichen Haftung sind dargestellt in den Büchern **Technik-Verantwortung** – Sicherheitspflichten der Ingenieure und Fachkräfte und Organisation und Aufsicht durch das Management und Führungskräfte (2022, VDE-Schriftenreihe Band 188) und **Arbeitsschutz-Strafrecht** – Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfaltspflichten und Schuld – mit 33 Gerichtsurteilen (2020).

Aus juristischer Sicht ist ein Satz des amerikanischen Juristen *Oliver Wendell Holmes Jr.* besonders wichtig: „*Als Juristen haben Sie die Aufgabe, das Verhältnis Ihres speziellen Falls zum ganzen Universum zu sehen.*“<sup>1</sup> Das für Stromunfälle und Elektrotechnik geltende Rechtsuniversum besteht nicht nur – und noch nicht einmal primär – aus spezifischen „Elektrorecht“. Juristen gehen von sehr allgemein formulierten Anspruchsgrundlagen und Rechtsprinzipien und Straftatbeständen aus, in deren Rahmen erst etwa die DGUV-Vorschrift 3 relevant wird – und häufig werden diese konkreten Vorschriften überhaupt nicht herangezogen. In zahlreichen der 77 analysierten Gerichtsurteilen wird deutlich, dass es bei diesen sehr allgemein formulierten und wenig griffigen Rechtsprinzipien nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Gerichtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird.<sup>2</sup>

Mir wurde einmal gesagt, ich „schreibe nur Fälle zusammen“ – das sei keine Wissenschaft:

- Erstens folge ich der induktiven Methode: Aus der Analyse von Einzelercheinungen in Form von Gerichtsurteilen lassen sich – so ist auch für das Recht zu hoffen – allgemeingültige Regeln und Erkenntnisse über typische Entscheidungssituationen und Begründungsmuster erschließen. Das ist aus meiner Sicht zielführender im Vergleich zur Deduktion von Rechtsergebnissen aus niedergeschriebenen Rechtsvorschriften. Gesetze sind (extrem) unvollständig und unbestimmt. „*Die Juristen sind durch die positiven Gesetze zu Würmern geworden, die nur vom faulen Holz leben; von dem gesunden sich abwendend, ist es nur das kranke, in dem sie nisten und weben.*“<sup>3</sup> Es ist auch eine „*methodische Unzulänglichkeit*“, wenn man „*juristische Erkenntnisse aus Begriffen abzuleiten*“ sucht und „*juristische Begründungen aus Begriffen abgeleitet werden statt aus dem Gesetzeszweck*“<sup>4</sup>. Holmes meinte sogar, dass „*Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden*“<sup>5</sup>. Es hat „*sich als Illusion*

---

<sup>1</sup> Zitiert nach *Harold J. Berman, Law and Revolution – The Formation of the Western Legal Tradition*, Preface, S. VII: „*Your business as a lawyer is to see the relation between your particular fact and the whole frame of the universe*“; siehe auch *Franz Reimer, Juristische Methodenlehre*, 2. Aufl. 2020, Rn. 87, S. 62.

<sup>2</sup> Vgl. auch das Parallelbuch zur Anlagentechnik *Wilrich, Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht – 40 Urteilsanalysen zu Produktsicherheit, Hersteller- und Konstruktionspflichten, Arbeitsschutz, Betreiber- und Organisationspflichten* (2022).

<sup>3</sup> *Julius Hermann von Kirchmann, Von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, 1848, S. 44 im letzten Absatz.

<sup>4</sup> *Rolf Wank, Juristische Methodenlehre – Eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis*, 2020, § 2 Rn. 5 und 6, S. 15 und S. 16.

<sup>5</sup> Zitiert nach *Bernd Rütters, Die unbegrenzte Auslegung*, 7. Aufl. 2012, S. 7.

erwiesen, dass der Gesetzgeber durch seine Normen im Voraus vollständig und endgültig die Entscheidung jedes Einzelfalls festlegen kann“<sup>6</sup>. Der rechtliche Rahmen ist – wie es hübsch für politische Entscheidungen gesagt wurde – nur ein „Möglichkeitsraum mit Entscheidungskorridor“<sup>7</sup>. Es ist ein „Raum der Überzeugungen und Vorurteile“<sup>8</sup>.

- Zweitens ist die exakte Analyse von Gerichtsurteilen und ihren Begründungen auch dann sinnvoll, wenn es keine Wissenschaft sein sollte. Mit dem 50-seitigen Stichwortverzeichnis lässt sich die Vielfalt der juristischen und technischen Aussagen zum „Recht der Elektrotechnik“ erschließen – eben nicht schwer verständlich durch *abstrakte Lehrsätze* für alle Entscheidungssituationen, sondern durch *konkrete und für reale Lebenssachverhalte hergeleitete Schlussfolgerungen*, die nach unserem Rechtssystem für den konkreten Rechtsfall die endgültige „Festlegung“ ist, was Recht ist.
- Drittens ordne ich das juristische Verfahren systematisch in den jeweiligen Rechtskontext ein, erläutere häufig auch schwer verständliche rechtliche Aussagen – und nehme mir zuweilen auch das Recht heraus, gerichtliche Lösungswege oder Schlussfolgerungen zu kritisieren.
- Viertens sind zahlreiche der hier analysierten Urteile und Strafverfahren gar nicht in amtlichen Urteilssammlungen veröffentlicht, und ich habe sie bei Staatsanwaltschaften und Gerichten recherchiert und dann aufbereitet – das ist Grundlagenforschung.
- Fünftens kann man natürlich – wie der Berliner Staatsanwalt *Julius Hermann von Kirchmann* 1848 – grundsätzlich die „Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ betonen. Dieser Eindruck hat auch folgenden Hintergrund:

Die 77 für dieses Buch ausgewählten und analysierten Beispiele aus der Rechtsprechungspraxis zeigen, dass ein Spruch, für den Juristen häufig verspottet werden, sehr wahr ist: Es kommt darauf an! Es kommt immer auf alle relevanten Tatsachen des zu beurteilenden Sachverhalts und Unfalls mit seinen teilweise extrem vielen und häufig unterschiedlich gewerteten Einzelheiten an – das ist selbstverständlich und es muss so sein. Wegen dieser Relevanz der Einzelfallumstände, ist die Berücksichtigung und genaue Studie der Gerichtsurteile nötig. Denn trotz zahlreicher allgemeiner Aussagen zum Technikrecht<sup>9</sup> ist immer auch und sogar primär der konkrete Kontext entscheidend. Es wird immer wieder vor der „Unsicherheit des Rechts“ gewarnt – sowohl „in seiner Substanz“ als auch „in seiner jeweiligen Ausprägung durch die

<sup>6</sup> Ingeborg Puppe, *Kleine Schule des juristischen Denkens*, 2008, S. 76.

<sup>7</sup> So „Robert Habeck“ – im Singspiel am Nockherberg im März 2023.

<sup>8</sup> Kirchmann, *Von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, 1848, S. 23.

<sup>9</sup> Wilrich, *Technik-Verantwortung*, 2022 (VDE-Schriftenreihe 188).

*zuständigen letzten Instanzen, also im realen Prozess der Rechtsgewinnung*<sup>10</sup>. Daher habe ich in meinen Urteilsanalysen nur selten juristische und technische Einzelheiten weggelassen. Die entscheidenden Urteilspassagen sind (nahezu) unverändert wiedergegeben und *kursiv gedruckt*, um den juristischen Originalton zur Verfügung zu stellen. Denn selbstverständlich ist es häufig auch umstritten, welche Umstände relevant sind bzw. welche Umstände welches Gewicht haben im Vergleich zu anderen Umständen – und bei Zusammenfassungen besteht die Gefahr, dass gerade die Umstände ungesagt bleiben, die ein anderer Blick als die wesentlichen und entscheidungsrelevanten Punkte erachtet hätte und daher betrachten will. Der Nachteil der ungekürzten Wiedergabe ist, dass die Fallbesprechungen dann teilweise recht lang sind. Aber: Kurz und prägnant und dem Leser ein eigenes und vollständiges „Urteil“ erlaubend ist mir nicht möglich.

Gerichte zitieren DIN- und VDE-Normen in ihren Urteilen nicht immer zutreffend. In diesem Buch sind weitestgehend die Originalzitate beibehalten – und häufig Erläuterungen in Klammern und Fußnoten zu den korrekten oder aktuellen Normen ergänzt. *„Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen“* – so sagte es der englische Jurist *Herbert Lionel Adolphus Hart*. In diesem Sinne bitte ich Sie, alle meine Aussagen (insbesondere auch den technischen Bezug) kritisch zu prüfen und die rechtlichen Aussagen kritisch zu hinterfragen – und ich bitte um Feedback an [info@rechtsanwalt-wilrich.de](mailto:info@rechtsanwalt-wilrich.de) oder [wilrich@hm.edu](mailto:wilrich@hm.edu).

Münsing und München, Mai 2023

*Thomas Wilrich*  
<http://www.rechtsanwalt-wilrich.de>

---

<sup>10</sup> *Bernd Rüthers, Rechtstheorie, 1999, Rn. 2.*